

HAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Rodenbach für das Haushaltsjahr 2020

vom 17.04.2020

Der Ortsgemeinderat hat am 13.02.2020 auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	4.631.732 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.100.145 €
das Jahresergebnis auf	- 468.413 €

2. im **Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 229.745 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	911.669 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.227.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.315.331 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.545.076 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für verzinste Kredite auf 1.300.000 €.

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------|----------|
| - Grundsteuer A auf | 330 v.H. |
| - Grundsteuer B auf | 380 v.H. |
| - Gewerbesteuer auf | 390 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, jährlich

- | | |
|---------------------------|-------|
| - für den 1. Hund | 48 € |
| - für jeden weiteren Hund | 96 € |
| - für Kampfhunde | 300 € |

§ 5**Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt,

- | | |
|--|---------|
| - gemäß § 1 der Satzung vom 13.03.1996 über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege die Beiträge auf | 20 €/ha |
|--|---------|

§ 6**Eigenkapital**

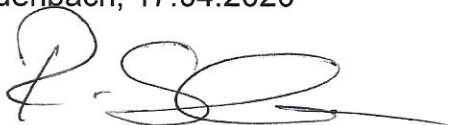
Das Eigenkapital ist in der Bilanz zum 31.12.2013 mit 3.588.682,65 € festgestellt. Jedoch fehlt die Entlastung auf der Verbandsgemeinde-Ebene. Festgestellte Folgebilanzen liegen noch nicht vor.

§ 7**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und Wertgrenzen
nach §§ 98 und 100 GemO**

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

2. Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bzw. § 100 Abs. 1 S. 1 GemO und § 98 Abs. 2 Nr. 3 liegt vor, wenn im
Ergebnishaushalt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 19 und 20 GemHVO) die Gesamtaufwendungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins- und Finanztätigkeit (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 1 / 100 Abs. 1 S. 1 und § 98 Abs. 2 Nr. 3)
sowie im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 17 und 49 GemHVO) die Gesamtauszahlungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins und Finanztätigkeit (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 2 / 100 Abs. 1 S. 1) um 0,5%,
d. h. für Rodenbach 20.000 €,
und im
Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 42 und 46 GemHVO) die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einschließlich Tilgungszahlungen von Krediten (Wertgrenze für § 100 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 für Investitionsauszahlungen) um 2,5 %
überschritten sind.

Rodenbach, 17.04.2020



Ralf Schwarm
Ortsbürgermeister